Hinterrücks zugestochen

Messerattacke an Osnabrücker Katharinenkirche: Anklage lautet auf versuchten Mord

Von **Markus Pöhlking** | 04.08.2023, 13:17 Uhr

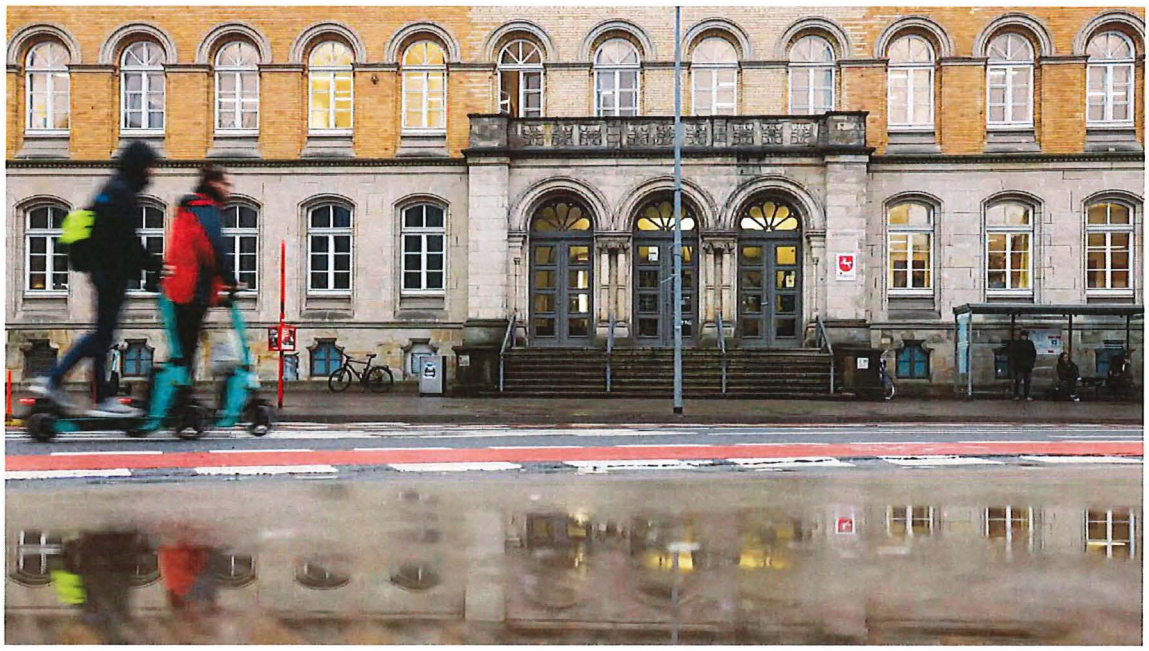

Die Staatsanwaltschaft hat in dem Falle mittlerweile Anklage erhoben. FOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hat Anklage gegen einen 18-Jährigen erhoben. Er soll Anfang Mai 2023 einen Gleichaltrigen im Umfeld der Katharinenkirche mit einem Messer angegriffen haben. Lässt das Gericht die Klage zu, wird er sich wegen versuchten Mordes verantworten

müssen.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der 18-Jährige die Tat aus Heimtücke verübt hat. Damit wäre ein Mordmerkmal erfüllt. Zwischen dem Angeschuldigten und dem Gleichaltrigen war es den Angaben zufolge am Abend des 3. Mai zu einem Streit gekommen. Nachdem sie sich scheinbar wieder vertragen hätten, sei das spätere Opfer zunächst seiner Wege gegangen.

noz Premium

Sie lesen gerne digital?

Das geht auch mit Ihrer Zeitungsausgabe!

Lesen Sie Ihre lokale Zeitung als digitale Ausgabe in unserer App noz Premium. Die App ist optimiert für Smartphone und Tablet für eine schnelle und einfache Handhabung.

Testen Sie die App 30 Tage kostenlos. Keine Kündigung notwendig.

Jetzt starten

Anklage nach Jugendrecht möglich

Der Angeschuldigte allerdings sei ihm nachgelaufen und habe überraschend von hinten mit dem Messer zugestochen. Nur durch Zufall habe er sein Opfer nicht lebensgefährlich verletzt, erklärt die Staatsanwaltschaft.

LESEN SIE AUCH

Arbeiten an der Straßenbeleuchtung
Bramscher Straße in Osnabrück wird zur Einbahnstraße

Klettern, Schwimmen, Fitness
An diesen Orten kannst Du in Osnabrück am Wochenende Sport machen - trotz Schmuddelwetters

Ihre Anklageschrift, die den Vorwurf des versuchten Mordes enthält, liegt mittlerweile dem Landgericht Osnabrück vor. Es muss nun über die Zulassung der Klage entscheiden. Wegen des Alters des Angeschuldigten wäre in einem möglichen Prozess eine Verurteilung sowohl nach dem Jugendstrafrecht als auch nach dem Erwachsenenstrafrecht denkbar. Die Entscheidung darüber obliegt ebenfalls dem Gericht.